

Geschäftsordnung des Senats der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat auf Grund des § 10 Absatz 8 i. V. m. § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) und § 8 Absatz 3 der Grundordnung (GrundO) der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in seiner Sitzung am 24.02.2010 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen.

Übersicht**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Auslegung der Geschäftsordnung

II. Der Senat

- § 3 Zusammensetzung
- § 4 Vorsitz
- § 5 Senatssprecher/innen
- § 6 Ausschüsse
- § 7 Einladung von Nichtmitgliedern
- § 8 Nichtöffentlichkeit
- § 9 Verschwiegenheitspflicht
- § 10 Vermeidung von Interessenkonflikten

III. Sitzungsvorbereitung

- § 11 Einberufung der Sitzungen
- § 12 Tagesordnung

IV. Sitzungen

- § 13 Leitung der Sitzung
- § 14 Sitzungsverlauf
- § 15 Akteneinsicht
- § 16 Antrags- und Rederecht
- § 17 Beschlussfähigkeit
- § 18 Beschlussfassung
- § 19 Wahlen
- § 20 Sondervotum
- § 21 Eilentscheidungsrecht
- § 22 Niederschrift

V. Schlussbestimmungen

- § 23 Elektronische Form
- § 24 Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 25 Verfahrensmängel
- § 26 Änderung der Geschäftsordnung
- § 27 Inkrafttreten

- ANHANG :
1. Ständige Ausschüsse des Senats
 2. Regelbeispiele zu § 16 Abs. 2 (Anträge zur Geschäftsordnung)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Senat und für die von ihm gebildeten Ausschüsse, sofern diese nicht über eine eigene, mit Zustimmung des Senats erlassene Geschäftsordnung verfügen.
- (2) Die Grundordnung, die Verfahrensordnung und die Wahlordnung bleiben von dieser Geschäftsordnung unberührt.
- (3) ¹Von dieser Geschäftsordnung kann vorbehaltlich der in § 24 getroffenen Regelung nur durch Satzung abgewichen werden. ²§ 25 bleibt unberührt.

§ 2 Auslegung der Geschäftsordnung

¹Die Auslegung dieser Geschäftsordnung obliegt der/dem Vorsitzenden (§ 4). ²Bei Widerspruch entscheidet der Senat.

II. Der Senat

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Dem Senat gehören kraft Amtes die in § 19 Absatz 2 Nr. 1 LHG genannten Mitglieder (Amtsmitglieder) sowie gemäß § 19 Absatz 2 Nr. 2 LHG auf Grund von Wahlen nach Maßgabe des § 9 GrundO 20 weitere stimmberechtigte Mitglieder (Wahlmitglieder) an.
- (2) Mitglieder des Senats werden im Falle ihrer Verhinderung an der Sitzungsteilnahme vertreten.
- (3) ¹Mitglieder des Senats, die an der Sitzungsteilnahme verhindert sind, haben dies der Geschäftsstelle des Senats unverzüglich mitzuteilen. ²Bei Wahlmitgliedern benachrichtigt die Geschäftsstelle die/den vertretungsberechtigte/n Stellvertreter/in und lässt ihr/ihm die Sitzungsunterlagen unverzüglich zukommen; die Ladungsfrist nach § 11 gilt nicht. ³Amtsmitglieder stellen ihre Vertretung selbst sicher und lassen der Vertreterin/dem Vertreter die Sitzungsunterlagen zukommen.

§ 4 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Senat führt die Rektorin/der Rektor, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die Vizerektorin/der Vizerektor und im Falle deren/dessen Verhinderung eines der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder oder die Kanzlerin/der Kanzler in der vom Rektorat festgelegten

Reihenfolge.

(2) Sind die Mitglieder des Rektorats am Vorsitz verhindert, vertritt sie das an Lebensjahren älteste anwesende Senatsmitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen.

§ 5 Senatssprecher/innen

(1) ¹Die Gruppen der

1. Hochschullehrer/innen,
2. Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes,
3. Mitglieder der Studierenden,
4. Mitglieder der Mitarbeitenden aus Administration und Technik

wählen jeweils eine/n Sprecher/in. ²Senatssprecher/innen der Gruppe der Hochschullehrer/innen soll ein Wahlmitglied sein.

(2) ¹Die Sprecher/innen nach Absatz 1 sind Ansprechpartner/innen der jeweiligen Statusgruppe. ²Sie sind insbesondere mit Aufgaben der Sitzungsvorbereitung, der Koordination und der Vorbereitung von Personalentscheidungen des Senats betraut.

§ 6 Ausschüsse

(1) ¹Der Senat kann beratende Ausschüsse bilden. ²Senatsausschüsse können für Daueraufgaben (ständige Senatsausschüsse) oder zur Vorbereitung bestimmter, zeitlich begrenzter Senatsangelegenheiten (nicht ständige Senatsausschüsse) eingesetzt werden. ³Die Ausschüsse dürfen sich nur mit den ihnen zugewiesenen Aufgaben befassen. ⁴Ein Ausschuss kann jederzeit durch den Senat aufgelöst werden; der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Senats.

(2) ¹Die ständigen Senatsausschüsse sind in einer Anlage zu dieser Geschäftsordnung aufzuführen. ²Diese Anlage ist ständig auf dem aktuellen Stand zu halten und erforderlichenfalls von der Geschäftsstelle des Senats fortzuschreiben. ³Zu dokumentieren sind in der Anlage auch die einem Ausschuss zugewiesenen Aufgaben.

(3) Einem ständigen Senatsausschuss gehören neben der Rektorin/dem Rektor oder einem anderen Mitglied des Rektorats in der Regel vier Hochschullehrer/innen, ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes, ein Mitglied der Studierenden und ein Mitglied der Mitarbeitenden aus Administration und Technik an.

(4) ¹Der Senat wählt die Ausschussmitglieder auf Grund der Vorschläge der einzelnen Statusgruppen des Senats. ²Dasselbe gilt für die Wahl der Stellvertreter/innen. ³Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter/innen müssen nicht dem Senat angehören. ⁴Die Amtszeit der Ausschussmitglieder und der Stellvertreter/innen ist an die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Senats, die nicht Studierende sind, gekoppelt; die Amtszeit für Studierende in den Ausschüssen beträgt ein Jahr.

(5) ¹Die Neuwahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter/innen findet in der ersten Sitzung eines neu gewählten Senats statt. ²Bis zur Neubesetzung eines Ausschusses bleiben die bisherigen Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter/innen im Amt.

(6) ¹Den Vorsitz der Senatsausschüsse führt die Rektorin/der Rektor. ²Sie/er kann den Vorsitz auf die Vizerektorin/den Vizerektor oder auf ein anderes Rektoratsmitglied oder auf ein Mitglied des Ausschusses übertragen.

(7) ¹Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. ²Die Ausschüsse können Sachverständige und Auskunftspersonen zu einzelnen Beratungsgegenständen einladen. ³Die Mitglieder des Senats und des Rektorats können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. ⁴Rektorat oder Senat können von einem Ausschuss jederzeit Bericht zur Ausschussarbeit verlangen. ⁵Die Berichterstattung obliegt der/dem Ausschussvorsitzenden oder einer/einem anderen vom Ausschuss bestellten Berichtersteller/in; über Minderheitenvoten ist zu berichten.

(8) ¹Die/der Vorsitzende eines Ausschusses leitet die Beschlüsse und Beratungsergebnisse des Gremiums dem Senat unverzüglich zu. ²Der Senat kann einzelne Ausschussmitglieder um Auskunft bitten.

§ 7 Einladung von Nichtmitgliedern

(1) ¹Der Senat kann Sachverständige und Auskunftspersonen zu einzelnen Beratungsgegenständen einladen. ²Hierzu bedarf es eines förmlichen Beschlusses.

(2) ¹Die Rektorin/der Rektor kann Bedienstete der Universitätsverwaltung zu seiner Unterstützung hinzuziehen und ihnen den Vortrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten übertragen. ²Die Rektorin/der Rektor kann außerdem Sachverständige und Auskunftspersonen zu den Senatssitzungen einladen.

§ 8 Nichtöffentlichkeit

(1) ¹Der Senat tagt mit Ausnahme der Angelegenheiten nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sowie Nr. 12 bis 14 LHG nicht öffentlich. ²Soweit in einer Angelegenheit die Sitzungsöffentlichkeit gilt, kann der Senat bei Störungen den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. ³Bei der Erörterung von Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(2) ¹Beschlüsse und sonstige Beratungsergebnisse sowie Abstimmungs- und Wahlergebnisse können anderen Gremien und Einrichtungen der Universität bekannt gegeben werden, soweit nichts anderes bestimmt ist oder der Senat nichts anderes beschließt. ²Die Gremien und Einrichtungen unterliegen derselben Vertraulichkeit, die für die Mitglieder des Senats gilt.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Die Mitglieder des Senats und seiner Ausschüsse sowie die Stellvertreter/innen der Gremienmitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben oder durch Beschluss des Senats besonders angeordnet ist oder Personal- sowie Prüfungsangelegenheiten betroffen sind und die Geheimhaltung im Interesse der Universität geboten ist. ²Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. ³Beruhet die Pflicht zur Verschwiegenheit auf einer besonderen Anordnung des Senats, ist der dazu ergangene Beschluss aufzuheben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung nicht mehr bestehen.

(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nach Beendigung der Mitgliedschaft im Senat fort.

§ 10 Vermeidung von Interessenkonflikten

(1) ¹Ein Mitglied des Senats darf weder beratend noch entscheidend in einer Angelegenheit mitwirken, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen. ²Hält sich ein Mitglied des Senats für befangen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, ist dies der/dem Vorsitzenden

mitzuteilen.

(2) ¹Ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 vorliegen, entscheidet der Senat. ²An der Beratung und Entscheidung nimmt das betroffene Mitglied des Senats nicht teil. ³Das für befangen erklärte Mitglied darf bei der Beratung und Beschlussfassung der betreffenden Angelegenheit nicht zugegen sein.

III. Sitzungsvorbereitung

§ 11 Einberufung der Sitzungen

(1) ¹Die/der Vorsitzende beruft den Senat schriftlich ein und bestimmt Ort, Datum und Zeit der Sitzungen. ²Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der Beratungs- und Beschlussunterlagen spätestens sieben Tage vor der Sitzung. ³In Ausnahmefällen können Unterlagen nachgereicht werden.

(2) ¹Der Senat ist einzuberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert. ²Er soll während der Vorlesungszeit einmal monatlich zusammentreten. ³Der Senat muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

(3) ¹Bei besonderer Dringlichkeit kann der Senat formlos, ohne Frist und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. ²In diesem Fall gilt die Sitzung als ordnungsgemäß einberufen, wenn zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit festgestellt und die Dringlichkeit durch Beschluss des Senats anerkannt wird.

(4) ¹Sitzungen sind während der regulären Arbeitszeit der Universitätsbediensteten einzuberufen. ²Die Sitzungsdauer soll drei Stunden nicht überschreiten.

§ 12 Tagesordnung

(1) ¹Die/der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. ²Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabenbereich des Senats gehören.

(2) ¹Anträge auf Aufnahme von Beratungs- und Beschlussgegenständen in die Tagesordnung, die bis zum 10. Werktag vor der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden eingehen, sind zu berücksichtigen. ²Abweichend von Satz 1 können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung in begründeten Ausnahmefällen noch bis drei Werktage vor Sitzungsbeginn gestellt werden. ³Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Wird die Tagesordnung ergänzt, ist sie den Mitgliedern des Senats unverzüglich mitzuteilen.

(3) ¹Beschlussanträge müssen entscheidungsreif abgefasst sein und mit einer kurzen Begründung versehen werden; erforderliche Unterlagen sind mit dem Antrag vorzulegen. ²An der Entscheidungsreife fehlt es insbesondere, wenn die Angelegenheit in dem zuständigen Senatsausschuss nicht vorberaten worden ist oder die notwendige rechtsförmliche Prüfung nicht durchgeführt werden konnte. ³Unberührt bleiben besondere Fristenvorgaben, insbesondere für Berufungsangelegenheiten und die Einrichtung von Studiengängen.

(4) ¹Wird ein Antrag auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung nicht berücksichtigt, teilt die/der Vorsitzende dies der Antragstellerin/dem Antragsteller unverzüglich mit; die Ablehnung ist zu begründen. ²Auf Antrag der/des Antragstellenden wird der vollständige Inhalt des Antrags den Mitgliedern des Senats mit der Einladung zur Sitzung übermittelt oder im Falle der Ergänzung der Tagesordnung unverzüglich nachgereicht.

IV. Sitzungen

§ 13 Leitung der Sitzung

¹Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. ²Sie/er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 14 Sitzungsverlauf

(1) Die Mitglieder des Senats und die geladenen oder hinzugezogenen Gäste dokumentieren ihre Anwesenheit sowie das Verlassen der Sitzung vor deren Ende durch einen entsprechenden Eintrag in der Anwesenheitsliste.

(2) ¹Der Senat stellt zu Beginn der Sitzung die endgültige Tagesordnung fest; umfasst hiervon ist die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen. ²Der Senat kann die vorgeschlagene Tagesordnung ändern oder ergänzen. ³Entscheidungen nach Satz 2 bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Senats. ⁴Nach Feststellung der Tagesordnung ist die Aufnahme eines neuen Tagesordnungspunktes unzulässig.

(3) ¹Die/der Vorsitzende stellt fest, welche Unterlagen als Tischvorlagen verteilt werden; diese Feststellung ist in die Niederschrift aufzunehmen. ²Abwesenden und nicht durch eine/n Stellvertreter/in in der Sitzung vertretenen Mitgliedern des Senats sind die Tischvorlagen unverzüglich zu übermitteln.

(4) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit des Senats werden die in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte vor dem nichtöffentlichen Teil der Tagesordnung aufgerufen.

(5) ¹Die Rektorin/der Rektor und die anderen Mitglieder des Rektorats unterrichten den Senat regelmäßig über laufende Angelegenheiten. ²Die mündliche oder schriftliche Form der Mitteilung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. ³Auf Verlangen gibt das Rektorat den Mitgliedern des Senats Auskunft.

(6) ¹Die/der Vorsitzende ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte auf. ²Sie/er eröffnet, leitet und schließt die Aussprache und die Beschlussfassung zu den Tagesordnungspunkten.

§ 15 Akteneinsicht

(1) ¹Ein Viertel der Mitglieder des Senats kann in Angelegenheiten der Universität verlangen, dass diesem Viertel oder einem vom Senat bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. ²Die Akteneinsicht ist mindestens drei Arbeitstage vor der begehrten Einsichtnahme schriftlich bei der zuständigen Stelle zu beantragen. ³Bei Zweifel über die zuständige Stelle ist der Antrag an die Rektorin/den Rektor zu richten.

(2) ¹Die Akteneinsicht kann versagt werden, soweit

1. Vorgänge nach einem Gesetz geheim gehalten werden müssen,
2. beim Zugang zu personenbezogenen Daten das Informationsinteresse der Antragstellerin/des Antragstellers das schutzwürdige Interesse Dritter am Ausschluss der Akteneinsicht, insbesondere zur Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, nicht überwiegt,
3. das Bekanntwerden des Inhalts der Akten dem Wohl der Universität Nachteile bereiten würde oder
4. durch die Akteneinsicht die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Stelle beeinträchtigt würde.

²Die Versagung der Akteneinsicht ist schriftlich zu begründen. ³Über den Wegfall eines Versagungsgrundes ist die Antragstellerin/der Antragsteller unverzüglich zu informieren.

(3) § 9 bleibt unberührt.

§ 16 Antrags- und Rederecht

(1) ¹Antragsrecht haben nur die stimmberechtigten Mitglieder des Senats. ²Anträge sind zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt zu stellen. ³Anträge, die nicht einen Punkt der Tagesordnung betreffen oder über den Aufgabenbereich des Senats hinausgehen, sind von der/dem Vorsitzenden zurückzuweisen; in Zweifelsfällen entscheidet der Senat.

(2) ¹Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. ²Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind vor Wortmeldungen zur Sache zu berücksichtigen. ³Wird ein Antrag auf Beendigung der Aussprache oder auf Schließung der Redner/innen/liste oder auf sofortige Abstimmung gestellt, wird vor der Abstimmung über den Antrag die Redner/innen/liste bekannt gegeben. ⁴Über einen Antrag zur Geschäftsordnung wird nach einer Gegenrede sofort abgestimmt; erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag als angenommen.

(3) Rederecht haben die Mitglieder des Senats und die geladenen oder hinzugezogenen Nichtmitglieder.

(4) ¹Wortmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. ²Das Wort erteilt die/der Vorsitzende. ³Diese/r ist jederzeit berechtigt, das Wort zu ergreifen. ⁴Den Mitgliedern des Rektorats kann außerhalb der Redner/innen/liste das Wort erteilt werden. ⁵Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung haben stets Vorrang; Redner/innen und Antragsteller/innen dürfen nicht länger als drei Minuten sprechen.

(5) ¹Die/der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Senat die Redezeit beschränken. ²Die Einhaltung der Redezeitbeschränkung wird von der/dem Vorsitzenden gewährleistet.

§ 17 Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Senat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Ist der Senat nicht beschlussfähig, bestimmt die/der Vorsitzende einen neuen Termin. ³Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Senats die Mitglieder zum zweiten Mal nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, kann die/der Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der der Senat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; auf diese Folge ist bei der Einberufung der Sitzung hinzuweisen.

(2) Ist der Senat wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet die/der Vorsitzende an Stelle des Senats im Benehmen mit den nicht befangenen Mitgliedern des Senats.

§ 18 Beschlussfassung

(1) ¹Die Beschlussfassung des Senats erfolgt nur über Gegenstände, die auf der Tagesordnung als selbstständige Punkte aufgeführt sind. ²Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

(2) ¹Die/der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung gestellten Anträge. ²Ein Antrag wird so gefasst, dass er mit „Ja“ oder mit „Nein“ beantwortet werden kann. ³Liegen mehrere Anträge zu derselben Sache vor, bestimmt die/der Vorsitzende den Abstimmungsmodus und die Reihenfolge der Beschlussfassung. ⁴Bei mehreren konkurrierenden Anträgen ist zuerst über den

weitestgehenden Antrag abzustimmen; wird der Antrag angenommen, sind alle anderen Anträge erledigt. ⁵Liegt ein Antrag den Mitgliedern des Senats nicht schriftlich vor, wird der Antrag von der/dem Vorsitzenden oder von der Antragstellerin/dem Antragsteller nochmals verlesen.

(3) ¹Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird offen durch Handzeichen abgestimmt. ²Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. ³Die Beschlussfassung ist auch dann geheim vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

(4) ¹Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; sie werden in der Niederschrift vermerkt. ³Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ⁴Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder des Senats eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. ⁵Kommt eine Beschluss zum zweiten Mal aus den in Satz 4 genannten Gründen nicht zustande, werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bei einer dritten Beschlussfassung nicht mitgezählt; auf die Folge ist vor der Abstimmung hinzuweisen. ⁶Unmittelbar im Anschluss an die Abstimmung gibt die/der Vorsitzende das Ergebnis der Beschlussfassung bekannt.

(5) ¹Die/der Vorsitzende kann bestimmte Gegenstände, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen, gemeinsam zur Abstimmung stellen („en-bloc-Abstimmung“). ²Bei Widerspruch entscheidet der Senat.

§ 19 Wahlen

(1) ¹Wahlen werden geheim und mit Stimmzetteln durchgeführt. ²Eine offene Wahl ist zulässig, wenn kein Mitglied des Senats widerspricht.

(2) ¹Vor Durchführung der Wahl soll die Bereitschaftserklärung einer Kandidatin/eines Kandidaten zur Kandidatur vorliegen. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. ³Wird die notwendige Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerberinnen/Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit den meisten Stimmen im zweiten Wahlgang; im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ⁴Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheiten nicht gezählt; sie werden in der Niederschrift vermerkt. ⁵§ 18 Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) ¹Für jeden einzelnen Wahlgang ist die Zahl der auf die einzelnen Bewerber/innen entfallenden Stimmen in der Niederschrift zu vermerken. ²Entsprechendes gilt für die Losziehung, falls diese stattfindet. ³Die Stimmzettel und Lose sind unter Verschluss zu nehmen und nach unbeanstandeter Offenlegung der Niederschrift zu vernichten.

(4) Stehen bei Wahlen zu Gremien nur so viele Bewerber/innen zur Wahl, wie die jeweilige Statusgruppe Sitze in dem Gremium hat, kann entsprechend § 18 Absatz 5 verfahren werden.

(5) §§ 20, 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gelten nicht für Wahlen des Senats und für Vorschläge zu diesen Wahlen.

§ 20 Sondervotum

(1) ¹Jedes Mitglied des Senats kann seinen von einem gefassten Beschluss abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum schriftlich darlegen, sofern dies bereits in der Sitzung angekündigt wird. ²Das Sondervotum ist binnen einer Woche nach der Sitzung bei der/dem

Vorsitzenden einzureichen. ³Ein Sondervotum kann von weiteren Mitgliedern des Senats unterzeichnet werden.

(2) Das rechtzeitig eingereichte Sondervotum ist dem Beschluss des Senats beizufügen.

§ 21 Eilentscheidungsrecht

(1) ¹In dringenden Angelegenheiten des Senats, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet die/der Vorsitzende an Stelle des Senats. ²Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Senats unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung des Senats mitzuteilen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. die Bestätigung der Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder (§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 LHG),
2. die Wahl der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder (§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 LHG),
3. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 11 LHG),
4. die Beschlussfassung über die Grundordnung und ihre Änderungen (§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 12 LHG),
5. die Erörterung des Jahresberichts der Rektorin/des Rektors (§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 13 LHG),
6. die Erörterung des Jahresberichts der Gleichstellungsbeauftragten (§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 14 LHG).

§ 22 Niederschrift

(1) ¹Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen des Senats ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Der/die Protokollführer/in wird von der/dem Vorsitzenden bestimmt. ³Die Sitzungsniederschrift muss enthalten: den Ort sowie den Tag und die Dauer der Sitzung, den Namen der/des Vorsitzenden, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder des Senats, die Namen der übrigen an der Senatssitzung Beteiligten und deren Funktion, die Gegenstände der Verhandlung, eine Kurzzusammenfassung der wesentlichen Diskussionsbeiträge, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse, den Wortlaut der Beschlüsse sowie einen Vermerk zu abgegebenen persönlichen Erklärungen; bei Dringlichkeitssitzungen ist auch der Dringlichkeitsgrund zu vermerken. ⁴Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Protokollführenden zu unterzeichnen.

(2) ¹Die Sitzungsniederschrift wird den Mitgliedern des Senats spätestens mit der Einladung zu der nächsten Sitzung übermittelt. ²Anträge auf Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift sollen bis zum Beginn der auf die Zuleitung der Niederschrift folgenden Sitzung gestellt werden; Anträge können ausnahmsweise auch noch in der Sitzung vor der Genehmigung der Niederschrift gestellt werden. ³Der Senat entscheidet über die Sitzungsniederschrift und die dazu eingegangenen Änderungsanträge.

V. Schlussbestimmungen

§ 23 Elektronische Form

¹Soweit diese Geschäftsordnung die schriftliche Form insbesondere von Erklärungen und Mitteilungen vorsieht, kann diese durch einfache elektronische Form ersetzt werden. ²Für die

Wahrung der elektronischen Form gilt § 8 der Verfahrensordnung.

§ 24 Abweichung von der Geschäftsordnung

¹Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, kann im Einzelfall von dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Senats zustimmen. ²Einspruch gegen die Abweichung von der Geschäftsordnung kann nur während der Behandlung des von der Abweichung betroffenen Tagesordnungspunktes erhoben werden.

§ 25 Verfahrensmängel

(1) ¹Der Einwand, eine Sitzung des Senats sei nicht ordnungsgemäß einberufen worden, kann nur bis zum Beginn der nächsten Sitzung erhoben werden. ²Wird der Einwand vom Senat als berechtigt anerkannt, ist die Sitzung zu wiederholen, es sei denn, mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Senats erklären den Mangel für unbeachtlich.

(2) ¹Der Einwand, Beschlüsse seien nicht nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zustande gekommen, muss spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung erhoben werden. ²§ 10 Absatz 5 LHG und § 24 Satz 2 dieser Geschäftsordnung bleiben unberührt. ³Wird der Einwand vom Senat als berechtigt anerkannt, ist über die Angelegenheit erneut zu beraten und zu beschließen.

(3) ¹Einwände gegen die ordnungsgemäße Durchführung des Wahlverfahrens (§ 19) müssen unverzüglich nach Bekanntgabe des Ergebnisses geltend gemacht werden. ²Werden Einwände gegen die Eindeutigkeit der Abstimmungsfrage oder gegen das Ergebnis der Auszählung vorgebracht, ist die Wahl zu wiederholen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Senats dies verlangen; erfolgte die Wahl mit Stimmzetteln, muss bei Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Stimmenauszählung lediglich die Auszählung wiederholt werden.

§ 26 Änderung der Geschäftsordnung

Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität in Kraft.

Freiburg, den 11. März 2010



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer
Rektor

ANHANG I: Ständige Ausschüsse des Senats

1. Struktur- und Entwicklungskommission
2. Ständige Senatskommission für Gleichstellungsfragen
3. Ständige Senatskommission für Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement
4. Ständige Senatskommission für Studium und Lehre
5. Ausschuss für das Bibliothekssystem
6. Ausschuss für IuK und Neue Medien
7. Untersuchungsausschuss „Sicherung der Selbstverantwortung in der Forschung und Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“
8. Zentrale Vergabekommission nach dem Landesgraduiertenförderungsgesetz (LGFG)

1. Struktur- und Entwicklungskommission

Grundlage

Die Kommission wurde 1992 ursprünglich als Kommission des Verwaltungsrats eingerichtet und 1996 als Senatskommission weitergeführt.

Aufgabe

Die Struktur- und Entwicklungskommission ist eine ständige beratende Kommission des Senats, die Entscheidungen zu Struktur- und Entwicklungsplanungen der Fakultäten und der Gesamtuniversität vorbereiten soll. Ihr obliegt die Vorbereitung von Entscheidungen zur Festlegung von Funktionsbeschreibungen in Zusammenhang mit der Freigabe und Wiederbesetzung von Professor/inn/enstellen.

Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder ist an die Amtszeit des Senats gekoppelt, d.h. die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre, jeweils vom 01. Oktober bis 30. September.

Grundsätzliches

Es besteht Einvernehmen, die Kommission möglichst lange in der gefundenen Zusammensetzung tätig sein zu lassen, da gerade in diesem Gremium Kontinuität in der personellen Zusammensetzung für die Effizienz der Arbeit förderlich ist.

Das Rektorat sieht die Vertretung der vier großen Wissenschaftsbereiche als wesentliches Kriterium für die Zusammensetzung und möchte die Vertretung durch Wissenschaftlerinnen in der Kommission stärken.

Zusammensetzung

- kraft Amtes
 - der/die Rektor/in als Vorsitzende/r
 - der/die Kanzler/in
 - die Gleichstellungsbeauftragte (beratend)
- aufgrund von Wahlen
 - vier Mitglieder aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen
 - ein Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeitenden aus Administration und Technik

2. Ständige Senatskommission für Gleichstellungsfragen

Grundlage

- Umbenennung und Restrukturierung der bisherigen „Ständigen Senatskommission zur Förderung von Wissenschaftlerinnen und Studentinnen“ in „Ständige Senatskommission für Gleichstellungsfragen“ durch Senatsbeschluss vom 29.10.2008.
- §§ 4 Abs. 2, 19 Abs. 1 LHG: „Der Senat kann eine beratende Gleichstellungskommission nach § 19 Abs. 1 einrichten.“
- Gleichstellungskonzept 2008-2011: „... bei dem unter anderem personelle Zusammensetzung und Aufgaben dahingehend neu zugeschnitten werden sollen, dass die Kommission die für sie vorgesehene Funktion eines beratenden Gremiums für alle universitären Gleichstellungsfragen wahrnehmen kann.“
- § 24 Abs. 1 Grundordnung: „Bei der Durchsetzung von Gleichstellungszielen wirken mit.
 - die Gleichstellungsbeauftragte der Universität und ihre Stellvertreterinnen,
 - die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten, die ggf. von einer von der Fakultät eingerichteten Kommission beraten werden,
 - eine ständige Senatskommission als beratender Ausschuss.“

Aufgaben

Die Senatskommission hat die Aufgabe, die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung und Weiterentwicklung ihrer Aufgaben zu unterstützen und zu ergänzen. Sie informiert sich über den neuesten Stand der Frauenförderung, Gleichstellung und Vielfaltsförderung, bewertet Informationen, gibt Empfehlungen und überprüft die konkrete Anwendung für die eigene Universität. Sie schlägt dem Rektorat die Preisträgerinnen und -träger des jährlich zu vergebenden Bertha-Ottenstein-Preises vor. Die Vorsitzende der Kommission erarbeitet in Abstimmung mit der Gleichstellungsbeauftragten und der Stabsstelle Gender and Diversity den Gleichstellungsplan als Teil des Struktur- und Entwicklungsplans.

Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder ist an die Amtszeit des Senats gekoppelt, d.h. die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre, jeweils vom 01. Oktober bis 30. September.

Zusammensetzung

- kraft Amtes
 - der/die Rektor/in als Vorsitzende/r
 - die Gleichstellungsbeauftragte
 - die Chancengleichheitsbeauftragte
- aufgrund von Wahlen
 - vier Mitglieder aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeitenden aus Administration und Technik

3. Ständige Senatskommission für Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement

Grundlage

Einsetzung der Kommission durch Senatsbeschluss vom 14.12.2005.

Aufgabe

Die Senatskommission für Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement begleitet und unterstützt die Einrichtung eines umfassenden Systems zur Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement für Lehre und Forschung an der Universität Freiburg.

Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder ist an die Amtszeit des Senats gekoppelt, d.h. die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre, jeweils vom 01. Oktober bis 30. September.

Grundsätzliches

Es besteht Einvernehmen, die Kommission zur Wahrung der Kontinuität möglichst lange in der gefundenen Zusammensetzung tätig sein zu lassen.

Das Rektorat schlägt vor, dass in der Gruppe der Professor/inn/en die großen Wissenschaftsbereiche Medizin, Geisteswissenschaften, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften sowie Natur- und Ingenieurwissenschaften abgedeckt werden.

Zusammensetzung

- kraft Amtes
 - der/die Rektor/in als Vorsitzende/r
 - die Gleichstellungsbeauftragte
- aufgrund von Wahlen
 - vier Mitglieder aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen
 - ein Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeitenden aus Administration und Technik

4. Ständige Senatskommission für Studium und Lehre

Grundlage

Einsetzung der Kommission durch Senatsbeschluss vom 18.01.2006.

Aufgabe

Die Senatskommission für Studium und Lehre berät die Universitätsleitung und den Senat in allen grundsätzlich bedeutsamen Fragen des Studiums und der Lehre.

Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder ist an die Amtszeit des Senats gekoppelt, d.h. die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre, jeweils vom 01. Oktober bis 30. September.

Grundsätzliches

Es besteht Einvernehmen, die Kommission zur Wahrung der Kontinuität möglichst lange in der gefundenen Zusammensetzung tätig sein zu lassen.

Zusammensetzung

- kraft Amtes
 - der/die Rektor/in als Vorsitzende/r
 - die Gleichstellungsbeauftragte
- aufgrund von Wahlen
 - vier Mitglieder aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen
 - ein Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes
 - vier Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden aus den Fachbereichen Geistes- und Sozialwissenschaft, Rechts- und Wirtschaftswissenschaft, Naturwissenschaft und Technik sowie Medizin und Zahnmedizin
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeitenden aus Administration und Technik

5. Ausschuss für das Bibliothekssystem

Grundlage

(Neu-)Einsetzung des Ausschusses durch Senatsbeschluss vom 18.12.2002.

Aufgabe

Der Ausschuss für das Bibliothekssystem soll eine Beratung in grundsätzlichen Angelegenheiten des Bibliothekssystems sicherstellen.

Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder ist an die Amtszeit des Senats gekoppelt, d.h. die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre, jeweils vom 01. Oktober bis 30. September.

Zusammensetzung

- kraft Amtes
 - der Rektor/die Rektorin als Vorsitzende/r
 - der/die Kanzler/in
 - der/die Direktor/in der Universitätsbibliothek
 - der/die Direktor/in des Universitätsrechenzentrums
- aufgrund von Wahlen
 - vier Mitglieder aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen aus den relevanten wissenschaftlichen Disziplinen
 - ein Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeitenden aus Administration und Technik

6. Ausschuss für IuK und Neue Medien

Grundlage

Einsetzung des Ausschusses durch Senatsbeschluss vom 13.02.2002.

Aufgabe

Der Medienentwicklungsplan sieht zur Bündelung der strategischen Planung und des Controllings in den Bereichen der klassischen EDV-Grundversorgung und der Neuen Medien die Einsetzung eines Ausschusses für IuK und Neue Medien vor. Der Ausschuss soll den Senat und das Rektorat zur IT- und Medienentwicklung beraten, für die Medienentwicklung, die grundsätzlichen Angelegenheiten der Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik (IuK), das kooperative Versorgungssystem und die mit der Anwendung der IuK-Systeme zusammenhängenden Fragen zuständig sein und insbesondere Vorschläge für die Medienentwicklung und die Ausbauplanung des Rechenzentrums und für die Verwaltung und Nutzung der Kommunikationsnetze, Rechanlagen und anderer IuK-Systeme unterbreiten.

Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder ist an die Amtszeit des Senats gekoppelt, d.h. die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre, jeweils vom 01. Oktober bis 30. September.

Zusammensetzung

- kraft Amtes
 - der Rektor/die Rektorin als Vorsitzende/r
 - der/die Kanzler/in
 - Der/die Leiter/in des Universitätsrechenzentrums und der/die Leiter/in der Universitätsbibliothek werden über den Sachverständigenstatus in die Arbeit mit einbezogen.
- aufgrund von Wahlen
 - vier Mitglieder aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen aus den für die Medienentwicklung und IuK relevanten wissenschaftlichen Disziplinen
 - ein Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeitenden aus Administration und Technik
- Als Gäste können von der/dem Vorsitzenden hinzugezogen werden:
 - der Leiter/die Leiterin des Klinikrechenzentrums
 - IV-Koordinator/inn/en der Fakultäten
 - externe Sachverständige.

7. Untersuchungsausschuss „Sicherung der Selbstverantwortung in der Forschung und Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“

Grundlage

Einsetzung des Ausschusses gemäß § 7 Abs. 1 der „Satzung zur Sicherung der Selbstverantwortung in der Forschung und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“, die durch Senatsbeschluss vom 27.10.2004 beschlossen wurde.

Aufgabe

Der Untersuchungsausschuss ist zuständig für die förmliche Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gem. § 7 der Satzung zur Sicherung der Selbstverantwortung in der Forschung und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“

Amtszeit

Die Amtszeit beträgt drei Jahre, einmalige Wiederbestellung ist möglich.

Zusammensetzung

Der Untersuchungsausschuss besteht, einschließlich der den Vorsitz führenden Person, aus fünf Mitgliedern, von denen mindestens zwei von außerhalb der Universität Freiburg kommen sollen. Den Vorsitz führt ein externes Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt haben muss. Dies gilt auch für die Stellvertretung der/des Vorsitzenden. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Rektors/der Rektorin durch den Senat bestimmt.

8. Zentrale Vergabekommission nach dem Landesgraduiertenförderungsgesetz (LGFG)

Grundlage

Einsetzung der Vergabekommission gemäß § 9 Abs. 1 der „Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes“, die durch Senatsbeschluss vom 23.09.2009 entschieden wurde.

Aufgabe

Gemäß § 10 der Satzung beschließt die zentrale Vergabekommission aufgrund der Mittellage, wie viele Stipendien jährlich insgesamt neu vergeben werden können. Sie stellt fest, ob im Einzelfall die fachlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums vorliegen. Dabei richtet sie sich nach den Empfehlungen der Fachkommissionen. Die zentrale Vergabekommission entscheidet über die Förderung und stellt die Förderungsdauer fest. Sie ist zuständig für Widerruf und Rücknahme nach § 12. Die zentrale Vergabekommission ist berechtigt, Richtlinien zur Ausführung der vorliegenden Satzung zu beschließen. Sie kann nach § 7 Abs. 4 LGFG ihre Zuständigkeiten auf Leitungsgremien von Organisationseinheiten der strukturierten Doktorandenförderung delegieren, soweit Angehörigen dieser Einrichtungen betroffen sind.

Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre, jeweils vom 01. Oktober bis 30. September.

Grundsätzliches

Für jedes Mitglied ist jeweils ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin zu wählen. Die zentrale Vergabekommission soll geschlechtersparitätisch besetzt sein.

Zusammensetzung

- kraft Amtes
 - der Rektor/die Rektorin bzw. ein bestellter Vertreter/eine bestellte Vertreterin
 - der Direktor/die Direktorin der IGA Freiburg
- aufgrund von Wahlen
 - zwei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen
 - ein Sprecher/eine Sprecherin von Graduiertenschulen
 - ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter/eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin
 - ein Doktorand/eine Doktorandin, der/die sich im Zeitpunkt der Wahl in der Promotionsphase befindet.

ANHANG II: Anträge zur Geschäftsordnung, § 16 Abs. 2 (Regelbeispiele)

Regelbeispiele, keine abschließende Auflistung, für Anträge zur Geschäftsordnung:

- Beendigung der Aussprache,
- Antrag auf sofortige Abstimmung,
- Schließung der Redeliste,
- Änderung der Redezeit,
- Unterbrechung der Sitzung,
- Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder der Beschlussfassung,
- Wiederaufnahme eines in der laufenden Sitzung abgeschlossenen Tagesordnungspunktes mit 2/3-Mehrheit,
- Nichtbefassung mit einem Antrag.